

RS Vwgh 2004/12/15 2001/18/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2004

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

MRK Art3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/01/0443 E 21. August 2001 RS 5

Stammrechtssatz

Die vom unabhängigen Bundesasylsenat seinem Bescheid zentral zugrunde gelegte Feststellung "die Berufungswerberin hätte derzeit im Falle ihrer Rückkehr keine Lebensgrundlage" ist zu allgemein, um eine Beurteilung des vorliegenden Falles vor dem Hintergrund des § 57 Abs. 1 FrG 1997 zu ermöglichen. Einerseits ist die gewählte Formulierung an sich unscharf und lässt nicht erkennen, welche Aspekte im Einzelnen damit erfasst werden sollen. Sie wäre nur als conclusio aussagekräftig, die die verschiedenen materiellen Gesichtspunkte menschlicher Existenz (Nahrung, Unterkunft, etc.) zusammenfasst (so etwa im E 7.6.2000, 2000/01/0162). Andererseits aber erfordert die vom EGMR mehrfach betonte Exzeptionalität der Umstände, die vorliegen müssen, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat im Widerspruch zu Art. 3 MRK erscheinen zu lassen, eine ganz besonders detaillierte Darstellung der Verhältnisse der betreffenden Person, und zwar sowohl im Zielstaat der Abschiebung als auch in Österreich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180165.X03

Im RIS seit

26.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>